

## MITGLIEDER INFORMATION

21.06.2016

## Bundestag berät über die Reform des Gewährleistungs- und Bauvertragsrechts

In seiner Plenarsitzung am 10. Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Reform des Mängelgewährleistungs- und Bauvertragsrechts (BT-Drs. 18/8486) in erster Lesung beraten. Eine Synopse zum Bauvertragsrecht finden Sie als Anlage.

Der Entwurf wurde teilweise neu strukturiert und enthält im Bereich des Architekten- und Ingenieurrechts Ergänzungen, beispielsweise in § 650p Absatz 2 mit Bezug zur HOAI:

"Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Absatz 2 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c entsprechend."

Die Beiträge zum Bauvertragsrecht befassten sich schwerpunktmäßig mit den verbraucherschutzrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs. Weiterhin soll der Forderung der Bauwirtschaft Rechnung getragen werden, wonach der Lieferant von mangelhaften Baustoffen und Bauteilen in Zukunft auch zum Teil für die anfallenden zusätzlichen Aus- und Einbaukosten haften soll.

Die Diskussion hat gezeigt, dass in einzelnen Punkten auch innerhalb der Koalition noch erhebliche Meinungsunterschiede festzustellen sind.

Das Dossier wurde vom Plenum zur weiteren Befassung an den Rechtsausschuss überwiesen. Für den 22. Juni 2016 hat der Rechtsausschuss bereits eine Expertenanhörung anberaumt. Bei dieser Anhörung sind auch die Spitzenvertreter der bauwirtschaftlichen Verbände beteiligt. Die Liste der Sachverständigen sowie weitere Materialien finden Sie unter nachstehendem Link:

www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/bauvertragsrecht/425920